

## Teilnahmebedingungen für Familien und Einzelpersonen

Sehr geehrte Gäste und Freunde des Familienerholungswerkes,

wir möchten, dass Ihr Ferienaufenthalt in unseren Anlagen erholsam und ohne Störungen verläuft und Ihre Buchung reibungslos abgewickelt wird. Hierzu helfen auch klare Regelungen, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Teilnahmebedingungen treffen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns – dem Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart (im weiteren Text FEW genannt) zu Stande kommenden Vertrages.

### I. Anmeldung

1. Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen muss, bietet der Teilnehmer dem FEW den Abschluss des Vertrages verbindlich an.
2. Der Vertrag kommt durch die Rechnungsstellung des FEW an den Teilnehmer/ die Teilnehmer zu Stande.

### II. Anzahlung, Restzahlung

1. Nach Vertragsabschluss (Eingang der Anmeldebestätigung beim Teilnehmer) ist eine Anzahlung in Höhe von Euro 75,00 zu leisten, welche auf den Gesamtteilnahmepreis angerechnet wird. Eine Nichtleistung dieser Anzahlung bewirkt keine Aufhebung des Vertrages.
2. Der gesamte Teilnahmepreis, abzüglich geleisteter Anzahlung, ist spätestens einen Monat vor Aufenthaltsbeginn, jedoch frühestens nach Rechnungsstellung, an das FEW zu bezahlen. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Leistungen und keine Leistungsverpflichtung des FEW.
3. Das FEW kann Mahngebühren in Höhe von jeweils Euro 10,00 erheben.

### III. Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchungen, Ersatzpersonen

1. Der Teilnehmer kann bis Aufenthaltsbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem FEW, die schriftlich erfolgen soll, vom Vertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim FEW.
2. Im Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer steht dem FEW unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Belegung eine pauschale Entschädigung zu. Diese beträgt im Regelfall:
  - a) bis 30 Tage vor Reiseantritt 20 % des Teilnahmepreises, höchstens den Zahlungsbetrag
  - b) vom 29. bis 7 Tage vor Reiseantritt 30 % des Teilnahmepreises
  - c) vom 6. bis 1 Tag vor Reisebeginn 50 % des Teilnahmepreises
3. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt des Aufenthaltes ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der Teilnehmer zur vollen Bezahlung des Teilnahmepreises verpflichtet bleibt.
4. Werden auf Wunsch des Teilnehmers nach der Buchung der Reise für einen Termin, der innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches der Reiseausschreibung liegt, Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Orts des Reiseantritts oder der Unterkunft vorgenommen (Umbuchung), so kann das FEW bis 4 Wochen vor Belegungsbeginn eine Umbuchungsgebühr von Euro 15,00 erheben. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre

Durchführung überhaupt möglich ist, in der Regel nur nach Rücktritt vom Vertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Bis zum Aufenthaltsbeginn kann der Teilnehmer verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Das FEW kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen des Aufenthalts/der Ausschreibung nicht genügt.

#### IV. Obliegenheiten des Teilnehmers, Ausschlussfrist, Kündigung durch den Teilnehmer

1. Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom FEW vor Aufenthaltsbeginn zugehen, sowie der Hausordnungen der jeweiligen Ferienstätten und -häuser, verpflichtet.

2. Der gesetzlichen Verpflichtung zur Anzeige evtl. Mängel hat der Teilnehmer dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort der Feriendortleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Teilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

3. Wird der Aufenthalt infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung ist im Regelfall erst zulässig, wenn das FEW bzw. seine Beauftragten (Feriendortleitung) eine ihnen vom Teilnehmer bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

4. Gewährleistungsansprüche hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung des Aufenthaltes gegenüber dem FEW an die vorstehende Anschrift geltend zu machen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

5. In den Feriendörfern sind aus gesundheitspolizeilichen Gründen keine Haustiere erlaubt.

#### V. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf anteilige Rückerstattung.

#### VI. Haftung

1. Die vertragliche Haftung des FEW für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben-, oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Teilnahmepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder

b) das FEW für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

2. Den Teilnehmern wird dringend der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.